Instruktion für den Obergärtner

des

botanischen Gartens in Zürich.

(Vom 15. November 1893.)

---

§ 1. Der unmittelbare Vorgesetzte des Obergärtners ist der Direktor des botanischen Gartens.

§ 2. Der Obergärtner hat durch geeignete Kulturverfahren für die Erhaltung der im botanischen Garten befindlichen Pflanzen Sorge zu tragen, dieselben nach Anordnung des Direktors mit zweckmässigen und deutlich lesbaren Etiquetten zu versehen, und einen Katalog über die vorhandenen Pflanzen, sowie ein Verzeichniss über Zuwachs und Abgang zu führen und von diesen Veränderungen dem Direktor sofort Bericht zu erstatten. Er hat, soweit es zweckmässig ist, auf die Gewinnung von Sämereien Bedacht zu nehmen und dabei auf richtige Bezeichnung der Namen derselben zu sehen. Gehen Pflanzen durch grobes Versehen bei der Kultur oder durch Fahrlässigkeit bei der Pflege und Wartung ein, so ist der Obergärtner dafür verantwortlich.

§ 3. In Beziehung auf die zu treffende Auswahl der zu kultivirenden Pflanzen hat der Obergärtner die Weisungen des Direktors zu befolgen. Neue Anschaffungen, sei es durch Kauf, sei es durch Tausch, hat er nur auf Anordnung des Direktors zu machen. Mit Pflanzen oder Sämereien des botanischen Gartens Handel zu treiben, ist dem Obergärtner nicht gestattet; auch ist ihm nicht erlaubt, für sich oder Andere Pflanzen im Garten zu ziehen oder in den Gewächshäusern ohne Erlaubniss des Direktors zu pflegen oder zu überwintern.

§ 4. Dem Obergärtner liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung im Garten ob. Er hat denselben zu den durch das diesfällige Reglement festgesetzten Stunden öffnen und schliessen zu lassen, den im Garten Belehrung suchenden Besuchern freundlich und gefällig zu begegnen, zugleich jedoch darüber zu wachen, dass den Bestimmungen des Besuchsreglementes in jeder Hinsicht nachgelebt werde.

§ 5. An sämmtliche Dozenten der Botanik an der Universität und am Polytechnikum hat der Obergärtner die zur Benutzung bei den Vorlesungen gewünschten Freilandpflanzen, soweit als möglich und mit alleiniger Ausnahme der zur Erhaltung und Samengewinnung nöthigen Exemplare ohne weitere Anfrage beim Direktor abzugeben, wogegen die Abgabe von Pflanzen an andere Personen oder Institute der Genehmigung des Direktors unterliegt.

§ 6. Der Obergärtner hat die Aufsicht über die Gehülfen und Arbeiter; er hat denselben die Arbeiten zuzuweisen und darauf zu sehen, dass sie die vorgeschriebenen Arbeitsstunden einhalten. Er ist verpflichtet, jeden Morgen mit Beginn des Dienstes Appell zu halten und dem Gartenpersonal die Arbeitsinstruktionen zu geben. Er kann Urlaubsgesuche nur im Einverständniss mit dem Direktor bewilligen.

§ 7. Der Obergärtner hat die Löhne des Gartenpersonals auszuzahlen, wozu er auf Anweisung des Direktors die Gelder aus des Staatskasse zu erheben hat.

§ 8. Der Obergärtner hat für die möglichste Erhaltung resp. rechtzeitige Instandsetzung oder Ergänzung der Gartengeräthschaften aller Art, Baulichkeiten etc. zu sorgen und zu diesem Behufe event. dem Direktor die nöthige Anzeige zu machen. Er hat auf die rechtzeitige Beschaffung der zur Gärtnerei erforderlichen Materialien Bedacht zu nehmen, sowie für die zweckmässige Aufbewahrung und sparsame Verwendung der vorhandenen zu sorgen. Er hat ein Inventar der Gartengeräthschaften und Mobilien zu führen und in demselben die Veränderung so vorzumerken, dass darnach zu jeder Zeit die sorgfältigste Revision stattfinden kann.

§ 9. Die für den Garten eingehenden Kisten, Pakete, Briefe etc. dürfen, sofern der Direktor nicht anders bestimmt, nur in dessen Gegenwart geöffnet werden.

§ 10. Ohne Wissen und Genehmigung des Direktors darf der Obergärtner das Personal der Gartengehülfen, Lehrlinge und Arbeiter weder vermehren noch vermindern.

§ 11. Ueberhaupt hat der Obergärtner das Beste des Gartens, entsprechend den Zwecken desselben, nach Kräften wahrzunehmen, den Garten selbst, sowie sämmtliche Gartenanlagen und Rasenplätze in gutem Stande zu erhalten und für Ordnung und Reinhaltung darin zu sorgen. Er ist verpflichtet, den Direktor auf etwaige Misstände aufmerksam zu machen.

Zürich, den 15. November 1893.

Vor dem Erziehungsrathe,

Der Sekretär:
Dr. A. Huber.